

Gemeinde Nümbrecht

Artenschutzrechtlicher Beitrag - Stufe 1
BP Nr. 77b Bierenbachtal/Kalkofen
der Gemeinde Nümbrecht



Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1.0	Planungsanlass und Erfordernis	1
2.0	Rechtliche Grundlagen	2
3.0	Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung, ob Verbotstatbestände durch die Realisierung des Bebauungsplanes ausgelöst werden können	4
3.1	Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung	4
3.2	Vorprüfung des Artenspektrums	8
3.3	Ermittlung der Vorhabenwirkungen	8
4.0	Zusammenfassende Beurteilung	9
5.0	Literaturverzeichnis	11

Anhang

	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011, Quadrant 3	1
	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5111, Quadrant 1	3
	Konfliktermittlung planungsrelevanter Arten	5

Artenschutzrechtlicher Beitrag - Stufe 1

BP Nr. 77b Bierenbachtal/Kalkofen der Gemeinde Nümbrecht

1.0 Planungsanlass und Erfordernis

Die Gemeinde Nümbrecht plant im Südwesten des Ortsteils Bierenbachtal auf ca. 9.800 m² Größe ein allgemeines Wohngebiet. Die Fläche grenzt unmittelbar westlich an die K 27, die Grumether Straße. An diese reichen östlich die Wohngebiete von Bierenbachtal unmittelbar heran. Das Plangebiet ist ferner im Süden, Westen und Nordwesten von Wohnbebauung umgeben. Die Planung wird rechtlich durch den BP Nr. 77b Bierenbachtal/Kalkofen gesichert, das Verfahren gemäß § 13b BauGB vollzogen.

Da gemäß Angaben des LANUV für die relevanten Quadranten der Messtischblätter 5011 und 5111 planungsrelevante Arten mit Vorkommensnachweis gemeldet wurden, ist nicht auszuschließen, dass das Plangebiet durch einige der Arten, z.B. Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz oder Zwergfledermaus, genutzt wird. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob mit Umsetzung der Planung tatsächlich Konflikte mit dem besonderen Artenschutz eintreten können. Die Dokumentation dieser Prüfung bildet der hier vorliegenden Artenschutzrechtliche Beitrag auf der Stufe 1. Dieser ermittelt über eine kurze Feldbegehung und die Auswertung vorhandener Daten, welche Funktionen das Plangebiet für die benannten Arten hat und ob tatsächlich mit Umsetzung der Planung Konflikte mit den Verboten des § 44 BNatSchG entstehen könnten. Sollte der Artenschutzrechtliche Beitrag auf der Stufe 1 zu dem Ergebnis kommen, dass Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch die Realisierung des Vorhabens bzw. der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht auszuschließen sind, so ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung auf der Stufe 2 erforderlich, die die Wirkungen des Vorhabens Art für Art exakt analysiert und hieraus Planungsempfehlungen fixiert, die, wenn möglich, die Realisierung des Vorhabens im Benehmen mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes sicherstellt.

2.0 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Vermarktungsverbote)."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (z.B. Bbauungspläne) die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gelten. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der

ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Zu § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Nicht vermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." ¹⁾

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. ¹⁾

Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibien und Reptilien, sofern das Vorhaben keine für eine Metapopulation essenzielle Teilpopulation beeinträchtigt oder zerstört (siehe hierzu Nr. 3).

¹⁾ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Arealen, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen.

Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch **Bagatellschwellen** entwickelt worden die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird vorbehaltlich weiterer detaillierter Erörterungen ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% der jeweiligen Fläche als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

3.0 Erfassung der Bestandssituation und Einschätzung, ob Verbotstatbestände durch die Realisierung des Bebauungsplanes ausgelöst werden können

3.1 Beschreibung des Plangebietes und seiner Umgebung

Die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches erfolgte während der Feldbegehung am 10.12.2018 von 14.15 Uhr bis 15.00 Uhr. Maßgeblich für die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches sind die Vorhabenwirkungen unter Berücksichtigung der Einbettung in den vorhandenen Siedlungskörper von Bierenbahtal. Als maßgebliche akustische Vorbelastung ist die K 27, die Grumether Straße, im Osten zu nennen. Hier stockt entlang des oberen Straßengra-

bens eine Baumreihe aus Stangen- bis geringem Baumholz, Weide, auch Eiche, Birke, Schlehe etc. Eine Birke weist einen größeren Stammumfang auf. Bei der Begehung waren mit dem Fernglas auch an den etwas stärker ausgeprägten Bäumen keine abgeplatzten Rinden oder Höhlen zu sehen. Weder große noch kleinere Nester befanden sich in den Strukturen. Die Grumether Straße wurde ca. alle 20 bis 40 Sekunden durch mindestens einen PKW befahren.



Blick auf die Grumether Straße mit dem straßenbegleitenden Gehölzbestand. Ganz links die Bebauung an der Straße "Kleefeld".

Im Süden und Nordwesten, im Bereich der Straße "Kleefeld", waren Bautätigkeiten zu verzeichnen.



Zukünftiges Plangebiet im Bereich des Neubaus an der Straße "Bocksiefen"

Die maßgebliche Grenze des Untersuchungsbereiches ist nach Süden der nördliche Rand der Bebauung "Am Mühlenweg" sowie die Wohnstraße "Eichelchen". Im Westen ist es die Bebauung im Bereich der Straße "In der Holl" sowie die Bebauung im Bereich "Kleefeld". Im Nordwesten grenzt der Wirtschaftsweg, der eine Verlängerung des Taubenweges (östlich der K 27) darstellt, das Plangebiet ab. Hieran grenzen abermals Intensivgrünländer und Ackerstrukturen an. Relevante Projektwirkungen reichen in den vorbelasteten Bereich von der Kreuzung "Grumether Straße / Taubenweg" nicht weiter als 180 m bis 200 m in die angrenzende Feldflur. Hier wird die nördliche Begrenzung des Untersuchungsbereiches fixiert.



Angrenzende Intensivwiese Blickrichtung nach Nordwesten, Richtung Stockheim.
An diese Wiese grenzen größere Ackerschläge an.

Der so abgegrenzte Untersuchungsbereich umfasst somit eine Größe von ca. 6,2 ha. Dieser Bereich wird flächig von Intensivgrünland, insbesondere im Plangebiet, dominiert. Nordwestlich der Siedlung "Kleefeld" befindet sich auch ein größerer Ackerschlag von ca. 1,2 ha.

Neben den hier genannten Offenlandstrukturen und der schon erwähnten Straßenrandbepflanzung ist zwischen den Wohnstraßen "Eichelchen" und "Kleefeld" eine Baumreihe ausgeprägt, in der neben Sträuchern auch Eiche und Kirsche mit zum Teil mittlerem Baumholz anzutreffen sind.



Blick vom Plangebiet nach Nordwesten zum Straßenzug "Kleefeld" mit der Baumreihe in der auch Eiche und Kirsche aus mittlerem Baumholz stehen.

Diese Baumreihe wurde ebenfalls untersucht, teils unter Einsatz von einem Fernglas. Abgeplatzte Rinden, Baumhöhlen oder andere als Quartiere geeignete Strukturen sind im Baumbestand nicht vorhanden.

In diese Struktur ist ein verfallener Unterstand/Stall eingeschaltet.

Im Unterstand waren weder Kot- noch Fellspuren zu finden. Essenzielle Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten können ausgeschlossen werden.



Verfallener Stall in der Baumheckenstruktur, die vom "Kleefeld" Richtung "Bocksiefen" führt.

Während der Begehung wurden keine Nester in den Bäumen angetroffen. Gleiches gilt für die weniger stark ausgeprägte Gehölzbestockung im Bereich Kleefeld oder am Wirtschaftsweg im Westen des Plangebietes.

In der Gesamtheit ist insbesondere dem Plangebiet des Bebauungsplanes eine geringe faunistische Bedeutung beizumessen.

3.2 Vorprüfung des Artenspektrums

Die vorhandenen Gehölzbestände sind schmal ausgeprägt. Nester waren während der Begehung in den Gehölzbeständen weder an der K 27 noch im Bereich entlang des Flurstückes 889 zwischen Kleefeld und Eichelchen vorhanden. Haussperlinge, eine Kohlmeise und überfliegende Rabenkrähen waren während der Begehung anzutreffen. Das Gebiet hat überwiegend eine Funktion für einen Artenbesatz, der an gut durchgrünte Wohngebiete angepasst ist. Die angetroffenen Strukturen weisen keine besondere Eignung für Reptilien oder Amphibien auf. Natürliche Stillgewässer sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Es ist auch aufgrund der Strukturierung der Wiese und deren Exposition mit keinem höheren Insektenaufkommen zu rechnen. Die Fläche hat somit auch für Fledermäuse eine untergeordnete Funktion. Bezüglich der Vorkommen von Kleinsäugetern war der Maulwurf repräsentativ. Es ist von einer Besiedelung durch "Allerweltsarten" auszugehen. Als ausreichend repräsentativ sind somit die in den Messtischblättern genannten Vogel- und Fledermausarten für die Ansprache in der Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 anzusehen.

3.3 Ermittlung der Vorhabenwirkungen

Die Vorhabenwirkungen können in bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen untergliedert werden. Hier muss berücksichtigt werden, dass das Plangebiet überwiegend in Wohngebiete eingebettet und durch die K 27 ein gewisses Maß an Vorbelastungen gegeben ist. Die faunistische Ausstattung im Untersuchungsbereich ist somit an die typischen Stör-, Lärm- und Lichtwirkungen allgemeiner gut durchgrünter Wohngebiete angepasst. Die maßgebliche Vorhabenwirkung bildet die Flächeninanspruchnahme von Grünland. Betroffen ist auch die Baumreihe im Südwesten des Plangebietes. Hier ist es den Bauherren überlassen, die vorhandenen Bäume in ihren zukünftigen Garten zu integrieren. Es ist davon auszugehen, dass erhebliche Wirkungen wie Erschütterungen, Staubimmissionen oder Lärm- und Störwirkungen während der Bauarbeiten kaum 80 m über das Plangebiet hinausreichen. Diese Wirkungen kommen auf Grün- bzw. Ackerland zu liegen, das überwiegend geringe bzw. ubiquitäre Habitatqualitäten aufweist.

Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und der Habitatstrukturen erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen, ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.
- dauerhafte Flächeninanspruchnahmen.
- Geringe visuelle Veränderung der vorhandenen Habitatstrukturen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen, die von der Umsetzung der Planung ausgehen, entsprechen denen eines allgemeinen Wohngebietes. Da das Gebiet fast vollständig von solchen Strukturen umgeben ist, wird sich gegenüber dem Bestand keine relevante Veränderung einstellen.

4.0 Zusammenfassende Beurteilung

Im Südwesten des Ortsteils Bierenbachtal will die Gemeinde Nümbrecht auf ca. 9.800 m² ein allgemeines Wohngebiet errichten. Planungsrechtlich wird es durch den BP Nr. 77b Bierenbachtal/Kalkofen gesichert. Das Verfahren erfolgt gemäß § 13b BauGB.

Das Plangebiet wird maßgeblich von einer Wiese geringer Artendiversität eingenommen. Es ist von den vorhandenen Wohngebieten in Bierenbachtal und der K 27 weitgehend eingegrenzt. An der K 27 findet sich an der Böschungsoberkante eine Baumreihe aus überwiegend Stangen- bis geringem Baumholz. Einzelne Bäume weisen etwas stärkere Bruthöhendurchmesser auf.

In der Begehung am 10.12.2018 konnten keine essenziellen Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten in den Gehölzen festgestellt werden. Gleiches gilt für die ökologisch hochwertigere Baumreihe zwischen Kleefeld Richtung Bocksiefen.

Um die Wirkungen des Vorhabens bzw. der Planung ausreichend ansprechen zu können, erfolgte die Begehung im Plangebiet und dessen Umkreis auf insgesamt ca. 6,2 ha Größe. Es wurden Allerweltsarten, wie Maulwurf, Kohlmeise, Rabenkrähe etc. angetroffen. Die vorhandenen Strukturen weisen keine Eignung als essenzielle Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten auf.

Für die in den relevanten Quadranten der Messtischblätter 5011 und 5111 genannten planungsrelevanten Arten aus den Gruppen Säugetiere und Vögel wurde bezüglich der Vorhabenwirkungen eine tabellarische Art-für-Art-Betrachtung vollzogen. Zusätzlich wurden auch andere Quellen des LANUV, das Linfos, mit in die Begutachtung möglicher Auswirkungen einbezogen. Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes können auf Basis dieser Betrachtung ausgeschlossen werden. Es ist an dieser Stelle aus artenschutzrechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des § 39 BNatSchG greifen, die auch zur Vermeidung unnötiger Tötungs- und Verletzungsrisiken als Bestandteil in diese Artenschutzprüfung aufgenommen wird.

Somit sind notwendige Fällarbeiten im Zuge der Umsetzung der Planung auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis ausschließlich 1. März zu beschränken. Mit Umsetzung dieser Vorgabe kann die Planung im Benehmen mit dem besonderen und allgemeinen Artenschutz umgesetzt werden.

Aufgestellt:

Wiehl, im Dezember 2018

5.0 Literaturverzeichnis

Böttcher, M. (Bearb.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland.

Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn-Bad Godesberg 2009.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - FKZ 804 82 004 (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen.

Bundesregierung (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl./S. 148) geändert worden ist.

Glutz von Blotzheim, U.N., Bauer, K.M. & E. Bezzel (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

Günther, A.; Nigmann, U.; Achtziger, R. und Gruttke, H. (Bearb.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HVNL - Arbeitsgruppe Artenschutz (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft Nr. 8, 2012, Seite 229-237.

Kiel, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

König, H. (2003): Naturausstattung der nordrhein-westfälischen Normallandschaft. LÖBF-Mitteilungen Nr. 2/2003.

Lana (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA - Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2007a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/, Zugriff am 24.07.2017.

Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW (Hrsg.) (LÖBF/LafAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010 - III4-616.06.01.18.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen, Az.: III-4-615.17.03.13 (09.03.2017) - Schlussbericht Leitfa-den "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (gemeinsame Handlungsempfehlung): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenberg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Rassmus, J.; Herden, C.; Jensen, I.; Reck, H. und Schöps, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Bundesamt für Naturschutz, angewandte Landschaftsökologie, Heft 51.

Südbeck, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K. und Sudfeldt C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Trautner, Jürgen und Jooss, Rüdiger - Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9/2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten (ein Vorschlag zur praktischen Anwendung).

Trautner, J. & Lambrecht, H. (2005): Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei FFH-VP's und Umgang mit geschützten Arten.

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011, Quadrant 3

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vor- handen	G	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U↓	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5111, Quadrant 1

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Myotis bechsteinii	Bechsteinfleder- maus	Nachweis ab 2000 vor- handen	S↑
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vor- handen	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vor- handen	G
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	unbek.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U↓	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G•	
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	U	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	unbek.	
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkom- men' ab 2000 vorhanden	G	

Konflikttermittlung planungsrelevanter Arten

Tabelle Art für Art Betrachtung ASP Stufe 1

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		Q-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis- jahr			
Fledermäuse							
Myotis daubentonii Wasserfledermaus RL BRD: * RL NRW: G KON: G	Die Wasserfledermaus ist eine waldbewohnende Fledermausart, die über offenen Wasserflächen jagt.	5011; Q3 5111; Q1	Nachweis	ab 2000	Das Plangebiet kommt weder als Quartier noch als essenzielles Nahrungshabitat infrage.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein
Myotis myotis Großes Mausohr RL BRD: V RL NRW: 2 KON: U	Große Mausohren jagen bevorzugt in lichten Buchenwäldern, wo sie insbesondere Laufkäfer vom Boden absammeln. Sie sind eine gebäudebewohnende Fledermausart.	5111; Q1	Nachweis	2008	Quartiere von Mausohren sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet weist aufgrund seiner Habitatausstattung keine Eignung als essenzielles Nahrungshabitat für die Art auf.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein
Myotis bechsteinii Bechsteinfledermaus RL BRD: 2 RL NRW: 2 KON: S↑	Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Sie bevorzugt große mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil.	5111; Q1	Nachweis	ab 2000	Diese Strukturen sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		α-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr			
<p>Nyctalus noctula Abendsegler</p> <p>RL BRD: V RL NRW: R KON: G</p>	<p>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die jedoch auch Gebäude, Brücken und andere Siedlungsstrukturen als Quartier nutzen kann. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art offene Lebensräume, wobei sie in größeren Höhen zwischen 10 m und 50 m jagt.</p>	5011; Q3	Nachweis	ab 2000	<p>Aufgrund des bestehenden Nutzungsmusters und seiner Größe hat das Plangebiet für die Art keine essenzielle Bedeutung. Quartiere konnten in den relevanten Bereichen nicht erfasst werden. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind nicht gegeben.</p>	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein
<p>Pipistrellus Pipistrellus Zwergfledermaus</p> <p>RL BRD: * RL NRW: * KON: G</p>	<p>Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebewohnende Fledermausart, die mit 2,5 km Distanz zwischen Quartier und Jagdgebiet, einem für Fledermäuse relativ engen Aktionsraum. Die Jagdgebiete weisen eine Größe von ca. 19 ha auf, wobei die Art überwiegend in 5 m bis 20 m Höhe im Luftraum jagt.</p>	5011; Q3 5111; Q1	Nachweis	2008	<p>Das Vorkommen der Zwergfledermaus im Untersuchungsbereich ist nicht auszuschließen. Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen. Sie jagt auch um Laternen oder ähnlichen künstlichen Lichtquellen. Quartiere sind nicht vorhanden. Über der Wiese oder entlang der Baumreihe kann gejagt werden. Eine essenzielle Bedeutung weist die Strukturen für die Art nicht auf. Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch Umsetzung der hier vorgesehenen Planung sind auszuschließen.</p>	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "Geschützte Arten NRW"		α-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr			
Plecotus auritus Braunes Langohr RL BRD: V RL NRW: G KON: G	Das Braune Langohr bevorzugt unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Es kommt jedoch auch teilweise in Siedlungsbereichen vor, wo es Quartiere in Gebäude, Dachbodenspalten bevorzugt. Von hier aus sucht die Art strukturreiche Parkanlagen sowie Streuobstwiesen bis in maximal 3 km Entfernung auf. Die Jagdreviere können je nach Güte Größen bis 41 ha erreichen. 2008 wurde nur die Gattung Plecotus erfasst. Das Vorkommen des Braunen Langohrs ist dabei wahrscheinlicher als die des Grauen Langohrs.	5111; Q3 5011, Q1	Nachweis	2008	Das Plangebiet weist von der Ausprägung keine essenziellen Habitatfunktionen für die Art auf. Negative Auswirkungen auf die Art sind auszuschließen.	Nicht relevant, Bagatellbereich	nein

Vögel

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr			
Vögel							
Accipiter gentilis Habicht RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Habicht ist ein Stand- und Strichvogel, dessen Jagdgebiete in guten Lebensräumen 4 km² Größe, in weniger geeigneten Lebensräumen bis zu 10 km² Größe, einnehmen können. Die Art jagt überwiegend Vögel, wobei die Ringeltaube zu den Hauptnahrungstieren zählt.	5011; Q3	Brutvorkommen	ab 2000	Horste des Habichts sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe deutlich im Bagatellbereich.	Nicht erforderlich	nein
Accipiter nisus Sperber RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Sperber ist eine auf Vögel spezialisierte Greifvogelart, die als Stand- und Strichvogel weit verbreitet ist. Die Art weist mehrere Quadratkilometer große Jagdbereiche auf, wobei sie auch tief in Innerortsbereiche vordringen kann.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Horste des Sperbers sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt aufgrund der Größe innerhalb des Jagdgebietes der Art deutlich im Bagatellbereich.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr			
Alauda arvensis Feldlerche RL BRD: 3 RL NRW: 3S KON: U↓	Die Feldlerche ist ein Zugvogel, der als Charakterart der Agrarlandschaft gewertet werden kann. Die Art meidet höhere Siedlungsstrukturen, Wälder oder größere Gehölzstrukturen. Die Brutplätze reichen i.d.R. nicht näher als 60 m bis 100 m an die benannten Vertikalstrukturen, da die Art das Offenland bevorzugt. Zur Ansiedlung sind weithin freie krautige Vegetationsstrukturen zur Reviergründung von ca. 10 cm Höhe günstig.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Das Plangebiet weist zu geringe Freiräume zur angrenzenden Bebauung auf, um als Brutstandort für die Feldlerche in Frage zu kommen. Hier sind die angrenzenden Vertikalstrukturen der umgebenden Wohnbebauung der maßgebliche limitierende Faktor. In der Feldflur nordwestlich des Plangebietes weist die Baumheckenstruktur am Wirtschaftsweg "In der Holl", die Siedlungsränder von Bierenbachtal und Stockheim einen zu großen visuellen Druck auf, als das sich in den Feldern nordwestlich des Plangebietes Feldlerchen ansiedeln würden.	Nicht erforderlich	nein
Alcedo atthis Eisvogel RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Eisvogel ist ein an Fließgewässer gebundener Stand- und Strichvogel. Er bevorzugt Fließ- und Stillgewässer, deren Ufer Möglichkeiten zum Anlegen der Bruthöhlen aufweisen.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Diese Habitatstrukturen sind im Plangebiet bzw. im Wirkungsbereich der Planung nicht gegeben. Das Plangebiet weist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat keine Bedeutung für die Art auf.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr			
Asio otus Waldohreule RL BRD: * RL NRW: 3 KON: U	Die Waldohreule bevorzugt halboffene Parklandschaften. Sie kommt im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen vor. Sie nutzt im Winterhalbjahr auch im Siedlungsbereich Gruppenschlafplätze. Ein Brutrevier kann 20 ha bis 100 ha erreichen. Als Neststandorte nimmt sie Nester anderer Vogelarten, vor allem von Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard und Ringeltaube an. Diese Neststandorte können jährlich gewechselt werden.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Neststandorte der Waldohreule kommen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht erforderlich	nein
Buteo buteo Mäusebusard RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Die Art weist mehre Quadratkilometer große Jagdreviere auf.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Neststandorte des Mäusebusards liegen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr			
Carduelis cannabina Bluthänfling RL BRD: * RL NRW: 3 KON: V	Der Bluthänfling ist ein Vogel, der mit Hecken und Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene offene Flächen mit samentragenden Krautsicht besiedelt. Er kommt somit in heckenreichen Agrarlandschaften, Heide, Ödland und Ruderalflächen vor. Er ist auch in Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen anzutreffen. Er brütet bevorzugt in dichten Büschen und Hecken.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Der Bluthänfling wurde bei der Begehung nicht vorgefunden. Ferner sind Brutvorkommen für das Plangebiet auch nicht bekannt. Die Grünlandflächen mäßiger Artendiversität weisen zusätzlich keine essenziellen Funktionen für die Art als Nahrungshabitat auf.	Nicht erforderlich	nein
Delichon urbica Mehlschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3S KON: U	Mehlschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünten Siedlungsbereichen an Hausfassaden. Sie jagen u.a. über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Mehlschwalben brüten nicht im Umfeld des Plangebietes. Als essenzielles Nahrungshabitat ist dem Plangebiet für Mehlschwalben keine Bedeutung beizumessen.	Nicht erforderlich	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr			
Dendrocopos medius Mittelspecht RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Mittelspecht ist im Vergleich zum Kleinspecht ein noch stärkerer Nahrungsspezialist. Er ist auf Grund der präferierten Wirbelloren auf grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche haben in der Regel eine Mindestgröße von 30 ha. Stark fragmentierte Wälder oder Gehölze unter 10 ha werden kaum besiedelt. Die typischen Habitatstrukturen des Mittelspechtes, insbesondere die erforderlichen Größen, sind im Plangebiet und umgebenden Grünländern/Äckern nicht ausgeprägt.	5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Mittelspechtbruten wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Dieses weist keine essenziellen Habitatqualitäten für die Art auf.	Nicht erforderlich	nein
Dryobates minor Kleinspecht RL BRD: V RL NRW: 3 KON: G	Der Kleinspecht ist ein Nahrungsspezialist, der überwiegend Insekten, gegebenenfalls auch kleinere Spinnen, in oberen Baumbereichen aufnimmt. Somit sind grobborkige Bäume und ein Anteil an totem Baumholz wichtige Bestandteile seiner Habitatstrukturen. Die Reviergröße liegt bei ca. 50 ha bis 100 ha.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Kleinspechtbruten wurden im Plangebiet nicht angetroffen. Es ist ferner auszuschließen, dass das Plangebiet und seine Umgebung Funktionen als essenzielles Nahrungshabitat haben.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr			
Dryocopus martius Schwarzspecht RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Schwarzspecht ist ein ortstreuer Standvogel. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- und Kieferbeständen. Er kommt jedoch auch in Feldgehölsen vor. Da seine Nahrung vor allem aus Ameisen und holzwohnenden Wirbellosen besteht, sind ein gewisser Totholzanteil oder vermoderte Baumstümpfe in der Habitatausstattung wichtig. Die Brutreviere können Größen von 250 ha bis 400 ha Waldfläche aufweisen. Er benötigt zum Anflug an die Höhlen astfreie Stämme von mindestens von 35 cm Durchmesser.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Die Art brütet nicht im Plangebiet. Als Nahrungshabitat kommt dem Plangebiet aufgrund der Struktur und Größe keine essenzielle Bedeutung zu.	Nicht relevant	nein
Falco tinnunculus Turmfalke RL BRD: * RL NRW: V KON: G	Der Turmfalke brütet auch im Siedlungsbereich, hat Reviergrößen, die bis zu 3 km ² reichen. Er bevorzugt das gegliederte Offenland.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Das Plangebiet weist aufgrund seiner strukturellen Ausprägung und der Größe keine essenzielle Bedeutung auf.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr			
Hirundo rustica Rauchschwalbe RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: U↓	Rauchschwalben brüten in dörflichen und gut durchgrünzten Siedlungsbereichen, oft in Viehställen. Sie jagen auch über Wiesen und sind insofern in der Regel auffällig zu beobachten.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Das Plangebiet weist aufgrund seiner Größe und Struktur keine essenzielle Bedeutung auf.	Nicht relevant	nein
Milvus milvus Rotmilan RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Rotmilan ist ein Vogel der gegliederten Agrarlandschaft. Die Reviergrößen umfassen mehrere Quadratkilometer.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Neststandorte des Rotmilans liegen im Plangebiet nicht vor. Bezogen auf die Habitatausstattung und Größe liegt das Plangebiet unterhalb der Bagatellschwelle der Art.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr			
Passer montanus Feldsperling RL BRD: V RL NRW: 3 KON: U	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Feldsperlinge, die sich mit ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten siedlungsnah oder in der Nähe von anthropogen geprägten Strukturen angesiedelt haben, sind gegenüber menschlichen Aktivitäten wenig störepfindlich. Teils sind sie auch in der Aktivität, beispielsweise der Nahrungssuche, mit Haussperlingen vergesellschaftet, wobei dann annähernd gleiche Fluchtdistanzen zu verzeichnen sind.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Feldsperlinge wurden im Plangebiet nicht beobachtet. Die Habitate Ausstattung reicht nicht aus, um essenzielle Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Art aufweisen zu können.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr			
Lanius colluri Neuntöter RL BRD: * RL NRW: V KON: G↓	Der Neuntöter ist ein Zugvogel, der auch in Wiesen mit teils hohen insektenreichen Strukturen und Schlagfluren vorkommt. Seine Reviergrößen liegen in der Regel bei 4 ha bis 6 ha, in optimalen Habitaten bei 2 ha.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Das Plangebiet kommt aufgrund der Störempfindlichkeit der Art als Brutgebiet des Neuntöters nicht infrage. Die angrenzenden Wiesenflächen weisen eine zu geringe Artendiversität und Gliederung durch Heckenstrukturen auf, als dass hier essenzielle Teilhabitate eines Reviers des Neuntöters vorhanden sein könnten.	Nicht relevant	nein
Pernis apivorus Wespenbussard RL BRD: 3 RL NRW: 2 KON: U	Der Wespenbussard ist ein Zugvogel, der sich auf große Insekten, maßgeblich Wespen, spezialisiert hat. Er besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Sein Aktionsraum erstreckt sich aufgrund der hohen Nahrungsspezialisierung über mehrere Quadratkilometer.	5011; Q3	Nachweis	ab 2000	Das Plangebiet weist aufgrund der Größe und der strukturellen Ausstattung an Habitaten keine essenzielle Bedeutung für die Art auf. Ein Brutstandort ist im Plangebiet nicht vorhanden.	Nicht relevant	nein
Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Der Waldlaubsänger ist eine Waldart. Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Das Plangebiet ist als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art nicht geeignet. Essenzielle Funktionen als Nahrungshabitat sind ihm ebenfalls nicht zuzusprechen.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr			
Scolopax rusticola Waldschnepfe RL BRD: * RL NRW: 3 KON: G	Die Waldschnepfe ist eine stör-empfindliche Waldart. Essenzielle Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Ein Vorkommen der Waldschnepfe im Bereich des Plangebietes ist auszuschließen.	5011; Q3	Nachweis Brutvorkommen	ab 2000	Geeignete Habitatstrukturen für die Waldschnepfe liegen im Untersuchungsbereich nicht vor.	Nicht relevant	nein
Serinus serinus Girlitz RL BRD: * RL NRW: 2 KON: -	Der Girlitz ist ein Kurz- und Teilzieher, dessen Hauptwinterquartiere in den Mittelmeerländern und in Westeuropa liegen. Er bevorzugt ein trockenes und warmes Klima und ist somit in Nordrhein-Westfalen nur in bestimmten Habitaten zu finden. Er ist somit im Bereich Stadt eher zu finden als in ländlichen Gebieten. Er bevorzugt in der Stadt Friedhöfe und Parks, wo er an kleinen Sämereien ein ausreichendes Angebot findet. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen.	5011; Q3	Brutvorkommen	ab 2000	Das Plangebiet weist für die Art gegenwärtig keine geeigneten Habitatstrukturen auf.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr			
Strix aluco Waldkauz RL BRD: * RL NRW: * KON: G	Der Waldkauz ist die häufigste Eulenart in Nordrhein-Westfalen. Er weist Reviergrößen von 25 ha bis 80 ha auf und ist in der Nahrungssuche relativ flexibel.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Essenzielle Bedeutung weist das Plangebiet aufgrund der Größe und der strukturellen Ausprägung für die Art nicht auf.	Nicht relevant	nein
Sturnus vulgaris Star RL BRD: 3 RL NRW: 3 KON: -	Als Höhlenbrüter benötigt der Star ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen. Neben alten Astlöchern, Buntspechthöhlen etc. nimmt die Art auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden an. Die Art hat ein vielfältiges Nahrungsspektrum, das von Wirbellosen bis hin zu Obst und Beeren, gegebenenfalls auch Abfällen reicht. Der Star ist in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreitet.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Im Umfeld des Untersuchungsreiches ist das Vorkommen von Staren hoch wahrscheinlich. Das Plangebiet weist für die Art keine essenzielle Bedeutung auf.	Nicht relevant	nein

Wissenschaftlicher Name / Deutscher Name / Schutzstatus	MTB-Q-Abfrage ¹⁾ FIS "geschützte Arten NRW"		@-LINFOS-Abfrage ²⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? (Ja/Nein)
	Maßgebliche biologische Muster	Status im MTB	Status im UG	Nachweis-jahr			
Tyto alba Schleiereule RL BRD: * RL NRW: *S KON: G	Die Schleiereule ist ein Stand- und Strichvogel, der im engen Kontakt zu Siedlungsbereichen steht. Geeignete Brutplätze werden in Scheunen, Teilbereichen von Bauernhöfen, zum Teil auch in Kirchtürmen angenommen. Die Jagd erfolgt über Viehweiden, Wiesen, in Äckern und in und entlang von Randbereichen von Wegen, Gräben, etc. Reviere weisen Größen von durchaus 100 ha auf.	5011; Q3 5111; Q1	Brutvorkommen	ab 2000	Ein Brutpaar der Schleiereule ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die Fläche ist zu klein, um als essenzielles Nahrungshabitat zu dienen.	Nicht relevant	nein

¹⁾ Datum der FIS-Abfrage: 10.12.2018
²⁾ Datum der @-LINFOS-Abfrage: 10.12.2018
³⁾ Datum der Geländebegehung: 10.12.2018

Allgemeine Erläuterungen

- V = Vorwarnliste
- G = gefährdet
- U = ungefährdet
- KON = Kontinentale biogeografische Region
- * = ungefährdet
- ↓ = deutliche Abnahme
- ↑ = deutliche Zunahme
- S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
- D = verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen
- R = extrem selten